

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 53 An die AHV-Behörde

¹ Die in der zentralen elektronischen Datenbank Infostar neu beurkundeten Geburten werden periodisch, automatisiert und in elektronischer Form an die Zentrale Ausgleichsstelle der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gemeldet. Die Meldung umfasst die für den Zeitpunkt der Geburt beurkundeten Daten gemäss Artikel 8 Buchstaben b – d, e Ziffer 1 und 3, l und n Ziffer 1. Die Änderungen dieser Daten nach dem Zeitpunkt der Geburt werden in gleicher Weise gemeldet.

² Die in der zentralen elektronischen Datenbank Infostar neu beurkundeten Todesfälle werden periodisch, automatisiert und in elektronischer Form an die Zentrale Ausgleichsstelle der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gemeldet. Die Meldung umfasst die für den Zeitpunkt des Todes beurkundeten Daten gemäss Absatz 1 Satz 2 sowie die Daten nach Artikel 8 Buchstabe g Ziffer 1.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 211.112.2